

**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs Chemie und Pharmazie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 18. Januar 2016  
vom 24. Juni 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Januar 2016 (AB Uni 03/2016, S. 108 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 3. Januar 2017 (AB Uni 01/2017, S. 3 f.), wird wie folgt geändert:

**1. § 4 werden folgende Absätze 5 und 6 neu hinzugefügt:**

„(5) Hat die Bewerberin/der Bewerber nicht innerhalb von 12 Semestern nach der Einschreibung in das Promotionsstudium die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 9 beantragt und dabei die im Promotionsstudium zu erbringenden Leistungen nachgewiesen, verliert sie/ er den Anspruch auf Zulassung zum Promotionsverfahren. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Frist gemäß Satz 1 verlängern.

(6) In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 4 endet die Frist gemäß Absatz 5 Satz 1 spätestens mit Ablauf von sechs Semestern nach dem Ende des Semesters, in dem die Mitgliedschaft der Betreuerin/des Betreuers endete. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

**2. § 9 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

„(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- 1) Zehn gebundene Exemplare der Dissertation im Sinne von § 3, die eine Zusammenfassung, eine Auflistung der Publikationen, eine Auflistung der Beiträge von Kooperationen, die explizit zu den dargestellten wissenschaftlichen Ergebnissen beigetragen haben und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten müssen. Die eingereichten Exemplare müssen zudem ein beschriftetes Deckblatt (mit dem Titel der Dissertation, dem Vor- und Zunamen und dem Jahr) enthalten.

2) ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen, durchsuchbaren Datenformat gespeicherten Text der Dissertation Abs. 2, Ziffer 1) sowie eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten über ihr/sein Einverständnis mit einem Abgleich der Dissertation mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen sowie mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Dissertation in einer Datenbank.

3) Einen unterschriebenen Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der lückenlose Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.

4) Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er nicht wegen eines Verbrechens, zu dem sie / er ihre / seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist.

5) Nachweise über die im Promotionsstudium erbrachten Leistungen von mindestens 6 Semesterwochenstunden.

6) Eine schriftliche Versicherung über frühere Versuche im Rahmen von Promotionsverfahren und gegebenenfalls deren Ergebnisse.

7) Eine schriftliche Versicherung, dass die Kandidatin / der Kandidat die vorgelegte Dissertation eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie / er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat (§ 3 Abs. 4).

8) Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er der Zulassung von Studierenden des gleichen Studienganges als Zuhörer bei der Disputation nicht zustimmt.

9) Einen Vorschlag für die / den nach § 8 Abs.1 neben der Betreuerin /dem Betreuer und der Mentorin /dem Mentor zusätzlich zu benennende/n dritte Prüferin / dritten Prüfer.

10) Nachweise über die ggf. zusätzlich erbrachten Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 3.“

### **3. § 9 wird folgender Absatz 5 neu hinzugefügt:**

„(5) Hat die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 4 Abs. 5 oder § 4 Abs. 6 den Anspruch auf Zulassung zum Promotionsverfahren verloren, ist der Antrag abzuweisen.“

### **4. § 12 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:**

„(6) Als Zuhörerinnen / Zuhörer sind bei der Disputation die promovierten Mitglieder des Fachbereichs Chemie und Pharmazie zugelassen. Ebenfalls zugelassen sind Studierende des Fachbereiches Chemie und Pharmazie, sofern die Kandidatin / der Kandidat nicht widerspricht. Weitere Mitglieder der WWU oder des Fachbereichs Chemieingenieurwesens der Fachhochschule Münster sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, wenn weder die Mitglieder der Prüfungskommission noch die Kandidatin / der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerinnen / Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Die Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen gemäß Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn ihr eine Geheimhaltungsvereinbarung entgegensteht.“

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.05.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 24. Juni 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s